

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Entfristung der Übertragungsfähigkeit des Gewinns aus der Veräußerung eines Binnenschiffs auf andere WG im Sinne des § 6b
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

### § 6b

#### Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) <sup>1</sup>Steuerpflichtige, die Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, Gebäude oder Binnenschiffe veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen. <sup>2</sup>Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. Grund und Boden, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,
2. Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder der Veräußerung von Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden entstanden ist,
3. Gebäuden, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden, von Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden oder Gebäuden entstanden ist, oder

### ESTG § 6b

Anm. J 10-1

4. Binnenschiffen,  
soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Binnenschiffen entstanden ist.

<sup>3</sup>Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. <sup>4</sup>Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude zulässig.

(2) bis (10) *unverändert*.

## § 52

### Anwendungsvorschriften

idF des EstG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

...  
(18) <sup>1</sup>§ 6b in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 vorgenommen werden. <sup>2</sup>Für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(18a) <sup>1</sup>§ 6b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden. <sup>2</sup>Für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(18b) **<sup>1</sup>§ 6b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) ist erstmals auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2005 anzuwenden.**

<sup>2</sup>Für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden. <sup>3</sup>§ 6b Absatz 10 Satz 11 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.

...

Autor: Dr. Christian **Levedag**, Richter am FG, München  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

---

J 10-1 **Grundinformation:** Der Gesetzgeber möchte zur Investitionsförderung und zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschifffahrt auch über den 31.12.2010 hinaus gewährleisten, dass der Gewinn aus der Ver-

äußerung eines Binnenschiffes auf andere WG iSd. § 6b und damit maßgeblich auch auf neu erworbene Binnenschiffe gem. § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 übertragen werden kann.

**Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2008* s. J 07-1. J 10-2

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): § 52 Abs. 18b Satz 1 wird in der Weise neu gefasst, dass die Wörter „und letztmals auf Veräußerungen vor dem 1.1.2011“ gestrichen werden.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung tritt nach Art. 32 Abs. 1 des JStG 2010 am Tag nach der Verkündung, demnach am 14.12. 2010, in Kraft. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 in der an diesem Tag geltenden Fassung ist die Regelung erstmals im VZ 2010 anzuwenden. Im gesamten VZ 2010 konnten stille Reserven aus der Veräußerung eines Binnenschiffes ohnehin noch auf andere WG iSd. § 6b übertragen werden. Somit entfaltet die Regelung Wirkung für Veräußerungen nach dem 31.12.2010. J 10-3

**Grund der Änderung:** In der Fassung des § 6b Abs. 1 EStG, die bis einschließlich 5.5.2006 galt, konnten Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung eines Binnenschiffes, soweit der Gewinn bei der Veräußerung des Schiffes entstanden war, nicht auf andere nach der Vorschrift begünstigte WG übertragen werden. Diese Möglichkeit wurde durch das Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung v. 24.6.2006 (BGBl. I 2006, 1091; BStBl. I 2006, 350) befristet für Veräußerungen nach dem 31.12.2005 und letztmals auf Veräußerungen vor dem 1.1.2011 eingeführt (vgl. J 06-1). Diese Möglichkeit wird durch das JStG 2010 unbefristet verlängert. Der Gesetzgeber führt in der Begründung (BTDrucks. 17/2249, 101) aus, dass an der Investitionsförderung festgehalten werden solle, um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschifffahrt im europäischen Vergleich zu erhalten. Bereits die ursprünglich befristet eingeführte Übertragungsmöglichkeit war damit begründet worden (BTDrucks. 16/753, 10), dass eine Verjüngung der deutschen Binnenschifffahrtsflotte unumgänglich und hierzu eine steuerbegünstigte Reinvestitionsmöglichkeit notwendig sei. J 10-4

**Bedeutung der Änderung:** Die Befristung ist vollständig entfallen. An der inhaltlichen Ausgestaltung der Übertragungsmöglichkeit hat sich nichts geändert (vgl. § 6b Anm. 40). J 10-5

